

Privatsphäre

Der Begriff „Privatsphäre“ kann unterschiedlich definiert und beschrieben werden. Je nach Kontext oder Anliegen wird die Bedeutung der Privatsphäre unterschiedlich hergeleitet und einzelne Dimensionen verschieden gewichtet. In den folgenden Informationskästen sind zwei Beschreibungen von „Privatsphäre“ zu finden, die den Begriff auf unterschiedliche Weise herleiten.

Privatsphäre

Als „Privatsphäre“ bezeichnet man den Teil des Lebens eines Menschen, der nur ihn angeht. Es ist der Bereich, der einen Menschen direkt umgibt. Dieser Bereich ist nicht öffentlich, sondern privat. In diesem Bereich kann der Mensch so leben, wie er will – was er dort tut oder denkt, geht niemanden außer ihn selbst etwas an. Es ist der ganz persönliche Bereich eines Menschen, in den ihm keiner hineinredet. Auch der Staat darf sich dort nicht einmischen. Aber: Auch in der Privatsphäre müssen wir uns an die Gesetze halten und dürfen insbesondere nicht die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen missachten.

Der Staat schützt die Privatsphäre

Die Vorstellung einer Privatsphäre ist Bestandteil der demokratischen Grundordnung. In Deutschland wird die Privatsphäre im Grundgesetz durch das Persönlichkeitsrecht und auch durch die Bestimmungen zur Unverletzlichkeit der Wohnung und zum Post- und Fernmeldegeheimnis geschützt. Auch die Grundrechtecharta der Europäischen Union legt besonderen Wert auf den Schutz der Privatsphäre.

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“ — Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Titel 1, Artikel 7

Einschränkungen der Privatsphäre

Es gibt aber Grenzen für die Privatsphäre. (...) So stehen beispielsweise Mitglieder eines Königshauses in der Öffentlichkeit oder auch Politikerinnen und Politiker, die ein wichtiges Amt innehaben. Da kann es von öffentlichem Interesse sein zu wissen, wie sie (privat) leben und wofür sie Geld erhalten oder ausgeben. Denn sie treffen Entscheidungen, die uns alle betreffen und da sollen wir wissen, welche eigenen Interessen und Vorlieben sie haben. Die Privatsphäre kann auch dann eingeschränkt werden, wenn ein Verbrechen aufgeklärt werden soll. Dies ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen dann beispielsweise Telefone abhören oder die E-Mails eines Verdächtigen mitlesen.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Auch Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Privatsphäre, an das sich auch die Eltern oder die Geschwister halten müssen. Das steht so in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNO).

Information für die Lehrkraft

„Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.“ — Kinderrechtskonvention, Artikel 16

Quelle:

Titel: Privatsphäre (<https://www.hanisauland.de/node/117650>)

Autorin: Christiane Toyka-Seid für "Hanisauland", Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung

Lizenz: CC-BY-NC-ND 3.0 DE = Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

In der folgenden Beschreibung wird der Begriff „Privatsphäre“ auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bezogen:

Das Sphärenmodell zur Bemessung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht erfasst weite Teile des menschlichen Handelns. An manchen Stellen muss jedoch dieser Schutz zugunsten anderer Rechte und Interessen zurücktreten. Um in einem ersten Schritt zu erfassen, wie intensiv Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt sind, hat sich in der diesbezüglichen Rechtsprechung das sogenannte Sphärenmodell etabliert. Es unterscheidet zumindest Intimsphäre, Privatsphäre sowie Sozial- und Öffentlichkeitssphäre; teilweise werden noch weitere Abstufungen vorgenommen.

Die Intimsphäre

Am stärksten geschützt ist die Intimsphäre, dafür aber auch in einem kleinen Anwendungsbereich. Zu ihr gehört die innerste Gedanken- und Gefühlswelt, wie sie sich zum Beispiel in Tagebuchaufzeichnungen oder Selbstgesprächen zeigt. Außerdem sind höchstpersönliche Informationen erfasst, wie beispielsweise zum Gesundheitszustand oder zum Sexualleben. Die Intimsphäre darf so gut wie nie verletzt werden. Sie ist nahezu unantastbar, da dieser Bereich niemanden etwas angeht und er unmittelbar mit der Menschenwürde verknüpft ist.

Die Privatsphäre

Etwas weiter reicht die Privatsphäre. Sie umfasst das Privatleben sowie den gesamten häuslichen und familiären Lebensbereich, den man weitestgehend vor fremden Augen verborgen hält. Darunter fällt alles, was in den eigenen vier Wänden geschieht. Das bedeutet aber nicht, dass es außerhalb der eigenen Wohnung, in öffentlichen Bereichen keine Privatsphäre geben kann. Begibt man sich zum Beispiel in den hinteren Teil eines kleinen Lokals, und entzieht man sich bewusst den Blicken der Öffentlichkeit, dann ist auch das eine rein private Angelegenheit. Zur Privatsphäre gehören außerdem bestimmte Informationen, von denen man nicht möchte, dass sie an die Öffentlichkeit gelangen. Das können zum Beispiel der eigene Kontostand, das Urlaubsziel oder der Wohnort sein. Wird in die Privatsphäre eingegriffen, muss das jedoch nicht

Information für die Lehrkraft

zwangsläufig rechtswidrig sein. Zuerst muss festgestellt werden, wie schwer das Allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen ist. Anschließend ist diese Beeinträchtigung umfassend mit anderen einschlägigen Grundrechten und betroffenen Interessen abzuwägen. Wurden zum Beispiel private Informationen über eine Person veröffentlicht, muss daran ein besonderes Informationsbedürfnis der Adressaten existieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person umso mehr hinnehmen muss, je stärker sie in der Öffentlichkeit steht und sich damit selbst der Diskussion aussetzt. Das trifft beispielsweise bei Politikern, Wirtschaftsgrößen oder gegebenenfalls Prominenten zu, wobei es hierbei immer auf den konkreten Einzelfall ankommt.

Die Sozial- und Öffentlichkeitssphäre

Weitaus geringeren Schutz vermittelt die sogenannte Sozialsphäre. Umfasst ist der nach außen gewandte Bereich einer Person, der ohne weiteres von Dritten wahrzunehmen ist, jedoch keine bewusste Hinwendung zur Öffentlichkeit darstellt. Beispielsweise soziale Kontakte, ein Kinobesuch, eine Hotelübernachtung, das berufliche Umfeld, und so weiter. Den geringsten Schutz vermittelt die Öffentlichkeitssphäre. Zu ihr gehört die bewusste soziale Entfaltung im öffentlichen Raum, wie zum Beispiel der Bühnenauftritt eines Künstlers, die Teilnahme an Demonstrationen, das Verfassen eines Leserbriefes oder eine öffentliche Rede. Hier spricht man von einem Abwägungsvorsprung, der aus einem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung resultiert. Dahinter steht der Grundsatz, dass über das, was jede Person beobachten kann, auch berichtet werden darf. Auch deshalb wird bei derartigen Streitigkeiten in den meisten Fällen zugunsten des Berichterstattungsinteresses beziehungsweise des öffentlichen Informationsinteresses entschieden.

Es ist nicht immer leicht festzustellen, welche der vier Sphären der Persönlichkeit beziehungsweise des Persönlichkeitsrechts betroffen ist, weil die Einordnung von verschiedenen Faktoren abhängt. Die Grenzen sind hier fließend und jeder Fall ist einzigartig. Pauschale Aussagen lassen sich deshalb kaum treffen. Das zeigen schon die unzähligen Urteile, die zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergangen sind. Im Zweifel helfen aber das Bauchgefühl und etwas gesunder Menschenverstand schon weiter. (2)

Quelle:

Titel: Das Sphärenmodell zur Bemessung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen

(<https://www.bpb.de/gesellschaft/digitales/persoendlichkeitsrechte/244835/sphaerenmodell>)

Autor/-in: Autorenteam iRights.Lab für bpb.de (Philipp Otto, Valie Djordjevic, Jana Maire, Tom Hirche, Eike Gräf, Henry Steinhau), Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung

Lizenz: CC-BY-NC-ND 3.0 DE = Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland

(<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

Information für die Lehrkraft**Hinweise zur möglichen Visualisierung von Privatsphäre im Unterricht**

Die verschiedenen Aspekte von Privatsphäre können auch in Form einer MindMap visualisiert werden. Der Unterrichtsvorschlag sieht eine Erstellung einer Mindmap gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern vor. Zur Orientierung, wie eine MindMap zu den verschiedenen Dimensionen von Privatheit aussehen könnte, hier ein Beispiel:

